

**Prüfungsordnung**  
für  
**Intensivstudiengänge**  
der  
**VWA Ostbayern**  
vom  
**01.10.2018**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Intensivstudiengänge
- § 2 Prüfungszweck
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Anrechnung von Studienleistungen
- § 5 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Studienumfang
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung
- § 7 Entscheidung über die Zulassung zur Diplomprüfung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses

### **II. Prüfungsverfahren**

- § 10 Prüfungsgebiet
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Durchführung der Prüfung
- § 13 Projektarbeit
- § 14 Präsentation und Verteidigung
- § 15 Schriftliche Abschlussprüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Verhinderung, Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 18 Niederschrift über die Prüfung
- § 19 Das Prüfungsergebnis
- § 20 Wiederholung der Abschlussprüfungen
- § 21 Diplom

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit und Berichtigung von Prüfungsergebnissen
- § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 24 Prüfungsgebühren
- § 25 Inkrafttreten

## **Prüfungsordnung für Intensivstudiengänge der VWA Ostbayern**

Die VWA Ostbayern e.V. hat mit Genehmigung des vom bayerischen Ministerpräsidenten bestellten Staatskommissars am 01.10.2018 folgende Prüfungsordnung beschlossen.

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Intensivstudiengänge**

(1) Intensivstudiengänge vermitteln fachspezifisches Wissen und Können für die Tätigkeit in einer spezifischen Branche oder Unternehmensfunktionen, z.B. Marketing, Controlling, Logistik, Personalmanagement, Gesundheitsmanagement, Wirtschaftsinformatik oder Tourismus.

(2) Intensivstudiengänge umfassen entsprechend dem jeweils gültigen Studienplan 300 Stunden (3 Semester) oder 400 Stunden (4 Semester) einschließlich der Leistungsnachweise, z.B. Klausuren, Präsentationen, Haus-, Projekt- oder Studienarbeiten.

(3) Die Art und Weise der Leistungsnachweise richtet sich nach den Studienplänen; in der Regel sollten innerhalb des Studiums unterschiedliche Leistungsnachweise zur Anwendung kommen.

#### **§ 2 Prüfungszweck**

(1) Die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung dient dem Nachweis, dass der Studierende<sup>1)</sup> in einem abgeschlossenen, drei- bzw. viersemestrigen Intensivstudium an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Ostbayern zusätzliches Wissen und Können erworben hat und die dazugehörigen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden sach- und fachgerecht anzuwenden vermag.

(2) Aufgrund der nach Abschluss des Studiums abgelegten Diplomprüfung wird ein Diplom erteilt. Studium und Diplomprüfung bilden grundsätzlich eine Einheit.

#### **§ 3 Zulassung zum Studium**

(1) Die Zulassung zum Studium setzt zum Zeitpunkt der Anmeldung eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine qualifizierte berufliche Tätigkeit voraus.

(2) Die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 ist erfüllt

1. bei Betriebswirten (VWA),

2. bei Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen,

3. bei Absolventen nicht-wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge, die sich im Rahmen ihrer Karriereplanung eine spezifische Fachkompetenz aneignen wollen,

---

<sup>1)</sup> Aus Gründen der Vereinfachung werden in dieser Prüfungsordnung Personen und Funktionsbezeichnungen nicht nach dem Geschlecht unterschieden.

4. bei Fach- und Führungskräften, die in dem studiengangspezifischen Bereich bereits tätig sind bzw. eine Tätigkeit in diesen Fachbereichen anstreben,

5. bei dem Studiengang entsprechenden Fachwirten,

wenn der Bewerber mindestens ein Jahr Berufstätigkeit nachweisen kann.

Einzelfallentscheidungen auf Grund der bisherigen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung sind möglich.

#### **§ 4 Anrechnung von Studienleistungen**

Studienleistungen aus vergleichbaren Intensivstudiengängen an einer anderen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie können ganz oder teilweise angerechnet werden.

#### **§ 5 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Studienumfang**

(1) Das Studium hat bei Intensivstudiengängen einen Umfang von drei bzw. vier Semestern.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss eines dreisemestrigen Intensivstudienganges sind insgesamt 50 Kreditpunkte und bei einem viersemestrigen Intensivstudiengang sind insgesamt 85 Kreditpunkte erforderlich. Davon werden 15 Kreditpunkte in den veranstaltungsübergreifenden Abschlussprüfungen erworben.

(3) Das Lehrangebot ist so gestaltet, dass die Studierenden die Prüfungen bis zum Ende des Studiums abschließen können.

(4) Der Umfang eines Moduls beträgt 3 bis 10 Kreditpunkte. Ein Modul soll nach einem Semester oder nach zwei Semestern abgeschlossen werden können.

(5) Für sämtliche Prüfungen im Rahmen des Studiums wird für jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto angelegt.

(6) Während des Studiums müssen für einen dreisemestrigen Intensivstudiengang mindestens drei Fachprüfungen und für einen viersemestrigen Intensivstudiengang mindestens vier Fachprüfungen gemäß den beiliegenden Studienplänen bestanden werden.

(7) Sämtliche studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden aufgrund des Umfangs der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung entsprechend dem Studienplan mit Kreditpunkten gewichtet. Kreditpunkte werden nur für bestandene Prüfungsleistungen vergeben.

(8) Die Intensivstudiengänge sind modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

## **§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung**

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt zum Zeitpunkt der Anmeldung voraus

1. ein ordnungsgemäßes Intensivstudium an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Ostbayern von mindestens drei bzw. vier Semestern,
2. dass der Studierende eines dreisemestrigen Intensivstudienganges 35 Kreditpunkte und eines viersemestrigen Intensivstudienganges 70 Kreditpunkte aus dem Fachgebiet des jeweiligen Intensivstudienganges nach Maßgabe des für diesen geltenden Studienplan nachweisen kann
3. eine Erklärung des Kandidaten, dass er an keiner anderen Verwaltungs- und/oder Wirtschafts-Akademie eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) In Ausnahmefällen können auch Bewerber, die kein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweisen, aufgrund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdeganges unter Berücksichtigung ihrer in der Akademie gezeigten Leistungen zugelassen werden.

## **§ 7 Entscheidung über die Zulassung zur Diplomprüfung**

Über den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Studienleiter. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten; ihm sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges
2. die Zeugnisse (Urschriften oder beglaubigte Kopien) über die bisher abgelegten Prüfungen
3. der Nachweis der belegten Vorlesungen, Übungen, gefertigten Übungsarbeiten oder Nachweise über den Besuch von vergleichbaren Intensivstudiengängen an anderen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien
4. der Nachweis der Behinderung, falls deshalb Zeitverlängerung oder eine andere Prüfungserleichterung beantragt wird.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ist ein Prüfungsausschuss verantwortlich.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus

1. dem Studienleiter oder seinem Stellvertreter oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. dem vom bayerischen Ministerpräsidenten bestimmten Staatskommissar oder seinem Stellvertreter,
3. dem Präsidenten der zuständigen Industrie- und Handelskammer, der einen Vertreter benennen kann,
4. mindestens einem vom Studienleiter bestimmten Dozenten.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Akademieleiter ist berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen.

## **§ 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss hat u. a.

1. die Prüfungstermine festzusetzen und im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu geben,
2. für die Ordnungsmäßigkeit des Ablaufs der schriftlichen und mündlichen Prüfungen i. S. der §§ 15 und 16 zu sorgen,
3. die Prüfer für die schriftliche Prüfung und, sofern die mündliche Prüfung nicht von ihm selbst abgenommen wird (vgl. § 15, Abs. 1), für die mündliche Prüfung zu bestimmen,
4. die rechtzeitige Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu veranlassen,
5. über die nachträgliche Rücknahme oder Abänderung erteilter Prüfungsnoten i. S. des § 22, Abs.1 zu entscheiden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben nach Absatz 1 bis 4 an seinen Vorsitzenden delegieren.

## **II. Prüfungsverfahren**

### **§ 10 Prüfungsgebiet**

Prüfungsgebiet ist das Fachgebiet des jeweiligen Intensivstudienganges.

### **§ 11 Arten der Prüfungsleistung**

(1) Das Prüfungsverfahren kann teilweise oder ganz studienbegleitend durchgeführt werden.

(2) Es wird eine übergreifende Abschlussprüfung durchgeführt. Die Modalitäten der Abschlussprüfung können je nach Studiengang variieren. Folgende Möglichkeiten für die Gestaltung einer Abschlussprüfung sind zulässig:

- a) eine Projektarbeit,
- b) eine Präsentation mit Verteidigung zu einem Thema,
- c) eine Klausur über mindestens 120 Minuten Dauer,
- d) eine mündliche Prüfung.

(3) Die Zulassung zur Prüfung muss schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen beantragt werden.

### **§ 12 Durchführung der Prüfung**

(1) Klausurarbeiten als veranstaltungsbezogene Prüfungsleistungen haben eine Bearbeitungsdauer von 60 bis 120 Minuten.

(2) Mündliche Fachprüfungen sollen als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie sollen mindestens 10 Minuten, höchstens 15 Minuten je Prüfungskandidat dauern.

### **§ 13 Projektarbeit**

- (1) Eine Projektarbeit ist eine eigenständige Arbeit zu einem bestimmten Thema. Sie kann studienbegleitend durchgeführt werden.
- (2) Bei der Festlegung des Themas der Projektarbeit können die Wünsche der Kandidaten berücksichtigt werden. Die Themenvorschläge müssen aus dem Bereich des jeweiligen Studiengangs kommen. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem in der schriftlichen Festlegung des Themas durch den Studienleiter genannten Termin.
- (3) Die Arbeiten sind mit folgender Versicherung zu versehen: „Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit von mir selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist, insbesondere, dass ich alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, durch Zitate bzw. Literaturhinweise als solche kenntlich gemacht habe.“
- (4) Die Projektarbeit ist in elektronischer Form abzugeben, um eine elektronische Überprüfung auf Plagiate zu ermöglichen. Zusätzlich ist ein gedrucktes Exemplar in der Geschäftsstelle abzugeben.
- (5) Die Projektarbeit wird durch den Betreuer benotet. Er berücksichtigt dabei die formalen Vorgaben des Prüfungsausschusses und prüft auf Plagiate. Wird die Projektarbeit vom Betreuer mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann der Studierende verlangen, dass sie durch einen zweiten fachkundigen Prüfer bewertet wird. Das Gesamtergebnis ergibt sich in diesem Fall aus der Mittelung der beiden Noten.

### **§ 14 Präsentation und Verteidigung**

- (1) Eine Präsentation mit Verteidigung ist eine Ausarbeitung zu einem Thema, die im Rahmen einer Präsentation vorgestellt wird. An die Präsentation schließt sich eine Diskussion zu dem Thema der Ausarbeitung an (Verteidigung). Präsentation und Verteidigung sollen einen Zeitraum von 30 Minuten pro Kandidat nicht unterschreiten.
- (2) Bei der Festlegung des Themas können die Wünsche der Kandidaten berücksichtigt werden. Die Themenvorschläge müssen aus dem Bereich des jeweiligen Studiengangs kommen.
- (3) Zur Präsentation und Verteidigung kann ein weiterer Fachdozent als Zweitprüfer hinzu gezogen werden. Dieser ist berechtigt, Fragen zum Thema zu stellen. Die Benotung der Prüfungsleistung erfolgt dann vom Hauptprüfer im Einvernehmen mit dem Zweitprüfer.
- (4) Es ist zulässig, dass interessierte Gäste an der Präsentation und Verteidigung teilnehmen, z.B. die Studierenden aus dem Studiengang.
- (5) Über die Präsentation und Verteidigung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die jeweiligen Diskussionsthemen und die Bewertung festzuhalten sind.

## **§ 15 Schriftliche Abschlussprüfung**

(1) Bei den dreisemestrigen Studiengängen ist eine schriftliche Abschlussprüfung im Umfang von mindestens 120 Minuten durchzuführen. Bei den viersemestrigen Studiengängen ist eine schriftliche Prüfung im Umfang von mindestens zweimal 120 Minuten durchzuführen. Die Aufsichtsarbeiten werden unmittelbar aufeinanderfolgend geschrieben. Der Abstand zwischen zwei Aufsichtsarbeiten darf höchstens eine Woche betragen.

(2) Die Aufgaben der Abschlussprüfung werden vom Prüfer mit einer Skizze der Lösung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeleitet. Sie sind von allen Beteiligten streng geheim zu halten. Für jede der Arbeiten können dem Prüfungskandidaten Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Prüfungsaufgaben werden von den jeweiligen Fachdozenten gestellt.

(3) Am Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen. Die Prüfungsaufsicht führen die vom Prüfungsausschuss beauftragten Personen. Sie haben darauf zu achten, dass Täuschungsversuche unterbleiben. Den Prüfungsraum darf jeweils nur ein Prüfungskandidat verlassen.

(4) Der Studienleiter kann aufgrund ärztlichen Zeugnisses Prüfungskandidaten Arbeitszeitverlängerung oder eine andere Prüfungserleichterung gewähren.

## **§ 16 Mündliche Abschlussprüfungen**

(1) Mündliche Abschlussprüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden. Bei Gruppenprüfungen sollen höchstens 5 Kandidaten zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Die Prüfungszeit soll pro Fach und Kandidat 10 Minuten nicht unterschreiten.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist das Fachgebiet des jeweiligen Intensivstudien-ganges.

(3) Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Zuhörer zugelassen werden.

## **§ 17 Verhinderung, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Täuschungsversuch**

(1) Im Falle einer nachgewiesenen, unverschuldeten Verhinderung ist dem Kandidaten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu einer gleichartigen Ersatzprüfung zu geben.

(2) Tritt der Kandidat zu der schriftlichen Abschlussprüfung ohne Nachweis unverschuldeter Verhinderung nicht an oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht ab, so wird für die betreffende Prüfung die Note „nicht ausreichend“ festgesetzt.

(3) Die Bestimmung des Absatz 2 gilt sinngemäß auch für die mündliche Abschlussprüfung.

(4) Unternimmt es ein Kandidat, das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende schriftliche Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Kandidat nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt, oder gegen die Klausur-Ordnung verstößt. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einem Fachdozenten.



- (5) Die Bestimmung des Absatz 4 gilt sinngemäß auch für die mündliche Abschlussprüfung.
- (6) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 4 oder 5 vorlagen, so kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und aussprechen, dass die Prüfung nicht bestanden ist, oder die Fachnote und die Gesamtnote zum Nachteil des Kandidaten abändern. Rücknahme und Abänderung sind ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

### **§ 18 Niederschrift über die Prüfung**

- (1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen.
- (2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der Prüfungskandidaten beizufügen, in dem die ausgelosten Platznummern eingetragen sind.
- (3) In der Niederschrift über die mündliche Prüfung sind die jeweiligen Prüfungsgegenstände und Bewertungen festzuhalten.

### **§ 19 Das Prüfungsergebnis**

- (1) Die Benotung der schriftlichen und mündlichen Einzelleistungen gibt der jeweilige Prüfer ab. Wird eine mündliche Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss selbst abgenommen, so entscheidet über die Benotung der Prüfungsausschuss. Nehmen Mitglieder des Prüfungsausschusses und/oder der Akademieleiter (§ 5, Abs. 3) an einer mündlichen Abschlussprüfung teil, so erfolgt die Benotung im Benehmen mit diesen.
- (2) Die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Abschlussprüfungen kommt durch den als Anlage 1) beigefügten Notenschlüssel zum Ausdruck.
- (3) Hat ein Prüfungskandidat in den Fachprüfungen mehr als die Mindestzahl der vorgeschriebenen Fachprüfungen (§ 5 Abs. 6) bestanden, so werden bei der Berechnung der Fachnote die jeweils besten Prüfungsleistungen berücksichtigt.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Fachnoten.
- (5) Bei der Bildung der Fachnoten sowie der Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma verwendet; alle weiteren Stellen werden vorher ohne Rundung gestrichen.

Es erhalten

Note sehr gut	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtnote bis 1,5
Note gut	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtnote von 1,6 bis 2,5
Note befriedigend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtnote von 2,6 bis 3,5
Note ausreichend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtnote von 3,6 bis 4,4
Nicht ausreichend	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtnote von 4,5 und darunter.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist. In diesem Fall wird das Ergebnis mit „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Wurde die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so sind Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsarbeiten nur binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zulässig. Sie sind gegenüber dem Studienleiter geltend zu machen und schriftlich zu begründen.

(6) Ist die Gesamtprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil) abgeschlossen, so sind Einwendungen gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen nur binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote zulässig. Sie sind gegenüber dem Studienleiter geltend zu machen und schriftlich zu begründen.

(7) Der Studienleiter legt die schriftlichen Einwendungen mit einer Stellungnahme der jeweiligen Prüfer dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vor. Diese Entscheidung ist dem Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 20 Wiederholung der Prüfung**

Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, spätestens nach fünf Jahren, wiederholt werden.

## **§ 21 Diplom**

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Absolventen spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung bekannt zu geben.

(2) Nach bestandener Prüfung wird dem Absolventen ein dem jeweiligen Intensivstudiengang entsprechendes Diplom ausgehändigt; es hat die Gesamtnote der Prüfung zu enthalten. Das Diplom ist mindestens von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem vom bayerischen Ministerpräsidenten bestimmten Staatskommissar zu unterzeichnen.

(3) Der Inhaber des Diploms ist berechtigt, die Bezeichnung des jeweiligen Intensivstudienganges mit dem Zusatz (VWA) führen, z. B. „Controller/in (VWA)“ oder „Gesundheitsmanager/in (VWA)“.

(4) Ein unrechtmäßig erworbenes Diplom kann durch die Akademie entzogen werden.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 Ungültigkeit und Berichtigung von Prüfungsergebnissen**

(1) Hat der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, zurücknehmen oder zum Nachteil des Kandidaten abändern.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Folgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch das Diplom einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden ist. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung ist dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in Gutachten der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Antrag gemäß Satz 1 ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

#### **§ 24 Prüfungsgebühren**

(1) Es werden Prüfungsgebühren erhoben. Die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmt die Akademie.

(2) Bei Nichtbestehen der Prüfung oder Ausschluss von der Prüfung oder vorzeitigem Prüfungsabbruch werden die Gebühren nicht erstattet.

(3) Bei einer Wiederholung der Prüfung sind die vollen Gebühren erneut zu entrichten.

#### **§ 25 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt zum 01. Oktober 2018 in Kraft.<sup>2</sup> Für alle laufenden Studiengänge gilt die Prüfungsordnung vom 31.10.2014.

Anlage 1

## Notenschlüssel für die Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Abschlussprüfungen

Punkte	Note
60	1,0
59	1,1
58	1,2
57	1,3
56	1,4
55	1,5
54	1,6
53	1,7
52	1,8
51	1,9
50	2,0
49	2,1
48	2,2
47	2,3
46	2,4
45	2,5
44	2,6
43	2,7
42	2,8
41	2,9
40	3,0
39	3,1
38	3,2
37	3,3
36	3,4
35	3,5

Punkte	Note
34	3,6
33	3,7
32	3,8
31	3,9
30	4,0
29	4,1
28	4,2
27	4,3
26	4,4
<hr/>	
bis 25	4,5 - nicht bestanden
24	4,6 - nicht bestanden
23	4,7 - nicht bestanden
22	4,8 - nicht bestanden
21	4,9 - nicht bestanden
20	5,0 - nicht bestanden
19	5,1 - nicht bestanden
18	5,2 - nicht bestanden
17	5,3 - nicht bestanden
16	5,4 - nicht bestanden
15	5,5 - nicht bestanden
14	5,6 - nicht bestanden
13	5,7 - nicht bestanden
12	5,8 - nicht bestanden
11	5,9 - nicht bestanden
10 - 0	6,0 - nicht bestanden